



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. XX / 2019

Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2019 - PGT 2019

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für behördliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz (PMG), die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das PMG anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.
- (2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 01. Jänner 2019 in Kraft. Dies sind insbesondere
1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG 2011 idgF im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
 2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des PMG 2011 idgF im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (3) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.
- (3a) Die jeweiligen Gebühren für das „Pre-Submission-Meeting“ (PSMG) sind unmittelbar nach Durchführung dieses Meetings zu entrichten.
- (4) Die jeweilige Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung bzw. Prüfung auf Basis des zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifes zu entrichten.



(5) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung bzw. Prüfung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

- § 2** (1) Ist eine erweiterte Bewertung bzw. Prüfung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sofern gemeinschaftsrechtliche Vorschriften den Umfang der Bewertung verringern, werden die in der Anlage unter Abschnitt 11 C festgesetzten durchschnittlichen Begutachtungsgebühren dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

- § 3** (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 oder der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, sowie alle darauf bezugnehmende Durchführungsverordnungen die nicht im PGT 2019 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

- § 4** Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine zusätzliche Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben. Im Falle von Registergebühren, für Eintragungen in das Pflanzenschutzmittelregister gemäß §5 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, erfolgt einen Tag nach ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist (Einlagen der Zahlung auf dem in der Gebührenvorschreibung angegebenen Konto) die



Löschung aus dem Pflanzenschutzmittelregister, und somit ein sofortiges Verkaufsverbot der betroffenen Pflanzenschutzmittel.

§ 5 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 6 Der Pflanzenschutzmittelgebührentarif – PGT 2019 tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des PGT 2019 tritt der Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2018, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2017, außer Kraft.

Anlage

TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.			Gebühr/ Einheit in €
0	SAP	Allgemeine Gebühren	
01001	1002676	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	77,80
01002	1002677	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	179,10
01003	1002678	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	114,10
01008	1002679	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	70,60
01009	1002680	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	52,30
01004	1003640	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01006	1002682	Mahngebühr	40,00
01007	1003126	Kopierkosten je Seite	0,50



TEIL 2 - Gebühren 2019 für Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 1

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 1/A			Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	Gebühren
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	in €
09301	1003459	GG	Je Pflanzenschutzmittel	5.167,60
00000	0000000	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09302	1003460	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09449 zur Anwendung kommt	49.548,30
09449	1005357	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen, Viren oder Semiochemikalien enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	24.774,20
09303	1003461	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 1/B			Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	Gebühren
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	in €
09304	1003462	GG	Je Pflanzenschutzmittel	6079,60
00000	0000000	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09305	1003463	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09450 zur Anwendung kommt	55.627,90
09450	1005358	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen, Viren oder Semiochemikalien enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	27.813,90
09306	1003464	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 1/C			Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09307	1003465	GG	Je Pflanzenschutzmittel	1702,30
09308	1003466	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich sind mit den im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen ident	9.605,70
09310	1003468	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 1/D			Vorabprüfung iVm Art. 34	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09468	09468	BG	Prüfung Vergleichbarkeit der Formulierung	1167,60
09469	09469	BG	Prüfung Vergleichbarkeit der Formulierung inkl. Datenschutzprüfung	1556,80
09474	09474	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 2

Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 2/A			Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09311	1003469	GG	Je Pflanzenschutzmittel	2.553,40
09312	1003473	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	13.557,40



Abschnitt 2/B			Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09313	1003474	GG	Je Pflanzenschutzmittel	3.015,50
09314	1003475	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	14.640,80

Abschnitt 2/C			Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09315	1003476	GG	Je Pflanzenschutzmittel	863,30
09316	1003477	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	3.550,40

Abschnitt 3

Prüfung der Äquivalenz eines Wirkstoffes, Safener oder Synergisten gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 3/A			Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09317	1003478	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	370,20
09318	1003479	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	1.110,70
09319	1003480	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-1 Bewertung	3.702,40
09451	1005359	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-2 Bewertung	3.702,40
09320	1003481	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je	179,10



			Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	
--	--	--	--	--

Abschnitt 4

Gegenseitige Anerkennung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 4/A			Gegenseitige Anerkennung	Gebühren in €
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09321	1003482	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09322	1003483	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	888,60
09323	1003484	BG	Je Pflanzenschutzmittel	4.002,10
09500	1003850	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Toxikologie	2.766,10
09501	1003851	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Umweltverhalten	1.765,60
09502	1003852	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Ökotoxikologie	2.354,20
09324	1003485	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 28

**Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 43 der VO (EG)
1107/2009**

Abschnitt 28/A			Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	SAP		Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09480	1004950	GG	Je Pflanzenschutzmittel	3.100,60
00000	0000000	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09481	1004951	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09452 zur Anwendung kommt	29.729,00
09452	1005360	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen, Viren oder Semiochemikalien enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	14.864,50
09482	1004952	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 28/B			Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat (zRMS)	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09483	1004953	GG	Je Pflanzenschutzmittel	3.647,80
00000	0000000	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09484	1004954	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn nicht 09453 zur Anwendung kommt	33.376,80
09453	1005361	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen, Viren oder Semiochemikalien enthält, oder als Wundverschlussmittel, Repellent oder zur ausschließlichen Verwendung im Zierpflanzenbau beantragt wird	16.688,30
09485	1004955	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 28/C			Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09486	1004956	GG	Je Pflanzenschutzmittel	1.021,40
00000	0000000	PSMG	Je Pflanzenschutzmittel; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09487	1004957	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich sind mit den im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen ident	5.763,50
09488	1004958	VPG/BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, beantragte Indikationen für Österreich gehen über die im Rahmen des zonalen Verfahrens vom zRMS bewerteten Indikationen hinaus (z.B. zusätzliche Kulturen, andere Aufwandmengen)	10.651,40
09489	1004959	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 5

Abänderung einer Zulassung von Amts wegen gemäß Artikel 44 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 5/A			Abänderung von Amts wegen	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09325	1003486	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09326	1003487	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.406,90
09327	1003488	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 26

Abänderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Code	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09490	1004960	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09491	1004961	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	888,60
09492	1004962	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 27

Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Code	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09493	1004963	GG	je Pflanzenschutzmittel	370,20
09494	1004964	VPG/BG	je Pflanzenschutzmittel	888,60
09495	1004965	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80

Abschnitt 6

Sonstige Abänderung einer Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers gemäß Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1107/2009

(Administrative Änderungen, keine Bewertung erforderlich)

Abschnitt 6/A			Abänderung auf Antrag	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09328	1003489	GG	Je Pflanzenschutzmittel	222,10
09329	1003490	GG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit eine umfangreichere Überprüfung erforderlich ist, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	GG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit eine umfangreichere Überprüfung erforderlich ist, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 7

Ausweitung des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen
gemäß Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 7/A			Bewertung für die Zone als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09330	1003491	GG/VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.276,60
09331	1003492	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.694,60
09460	1004300	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Toxikologie	1.694,60
09461	1004319	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Umweltverhalten	1.694,60
09462	1004320	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Ökotoxikologie	1.694,60
09463	1004417	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 7/B			Zonenübergreifende Bewertung als Bericht erstattender Mitgliedstaat iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09332	1003493	GG/VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.507,70
09333	1003494	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.830,10
09464	1004418	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Toxikologie	1.830,10
09465	1004419	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Umweltverhalten	1.830,10
09466	1004420	BG/E	Je Pflanzenschutzmittel, ergänzende Bewertung Ökotoxikologie	1.830,10
09467	1004421	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 7/C			Pflanzenschutzmittel, für die Österreich nicht der für die Zone Bericht erstattender Mitgliedstaat ist, iVm Artikel 33 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09334	1003495	GG	Je Pflanzenschutzmittel	431,70



09335	1003496	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel, Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	1.775,20
-------	---------	--------	--	----------

Abschnitt 7/D			Erweiterung einer bestehenden Zulassung iVm Artikel 40 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09336	1003497	GG	Je Pflanzenschutzmittel	77,80
09337	1003498	VPG/BG	Je Pflanzenschutzmittel	233,50
09338	1003499	VPG/BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	VPG/BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Vollständigkeitsprüfung und Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 8

Genehmigung für den Parallelhandel gemäß Artikel 52 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 8/A			Genehmigung für den Parallelhandel	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09340	1003425	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09600 fallend)	370,20
09341	1003426	VPG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09600 fallend)	666,50
09342	1003427	BG	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen und eine weitere Bewertung erforderlich ist	1.851,30
09600	1003853	GG/VPG/E	Je Pflanzenschutzmittel, einmalige Einfuhr ausschließlich für den Eigengebrauch für eine bestimmte Menge	311,40
09343	1003428	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1107/2009 nicht zutreffen, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 9

Zulassung eines Pflanzenschutzmittel in Notfallsituationen gemäß Artikel 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 9/A			Zulassung in Notfallsituationen	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09344	1003500	GG	Je Pflanzenschutzmittel	378,60
09345	1003501	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	378,60
09346	1003502	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.287,00
09347	1003503	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 10

Genehmigung für wissenschaftliche Versuche gemäß Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 10/A			Genehmigung für ein Jahr für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09348	1003434	GG	Je Pflanzenschutzmittel	148,10
09349	1003435	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	148,10
09350	1003436	BG	Je Pflanzenschutzmittel	148,10
09351	1003437	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10
09352	1003438	GG	Je Pflanzenschutzmittel, ausschließlich Verlängerung der Gültigkeit einer im Jahr 2017 bereits ausgestellten Bewilligung	222,10

Abschnitt 10/B			Genehmigung für zwei Jahre für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09475	1005369	GG	Je Pflanzenschutzmittel	218,20
09476	1005370	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	218,20



09477	1005371	BG	Je Pflanzenschutzmittel	218,20
09478	1005372	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 10/c			Genehmigung für drei Jahre für wissenschaftliche Versuche	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09479	1005373	GG	Je Pflanzenschutzmittel	294,30
09480	1005374	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	294,30
09481	1005375	BG	Je Pflanzenschutzmittel	294,30
09482	1005376	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 11

Bewertung von Wirkstoffen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 11/A			Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09353	1003504	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	13.458,90
00000	0000000	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09354	1003505	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	67.294,50
09355	1003506	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	309.293,30
09356	1003507	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 11/B			Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09357	1003508	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	13.458,90
00000	0000000	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09358	1003509	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	33.647,20
09359	1003510	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	100.876,40
09360	1003511	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 11/C			Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09361	1003512	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	13.458,90
00000	0000000	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09362	1003513	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	33.647,20
09363	1003514	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	100.876,40
09364	1003515	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 12

Bewertung eines Wirkstoffes im Rahmen der Erneuerung einer Genehmigung gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Bericht erstattender Mitgliedstaat

Abschnitt 12/A			Chemische Wirkstoffe	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09365	1003516	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.480,90
00000	0000000	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09366	1003517	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	5.923,90
09367	1003518	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	231.970,00
09368	1003519	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 12/B			Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09369	1003520	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1.480,90
00000	0000000	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09370	1003521	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	4.442,90
09371	1003522	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	80.700,00
09372	1003523	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 12/C			Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09454	1005326	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	1480,90
00000	0000000	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede	179,10



			angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	
09455	1005327	VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	4.442,90
09456	1005328	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	80.700,00
09457	1005329	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 13

**Bewertung eines Wirkstoffes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß Artikel 7
oder des Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als
Mitberichterstatter
(Co-Rapporteur)**

Abschnitt 13/A			Chemische Wirkstoffe, Mikroorganismen oder Viren	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09373	1003524	GG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller	2.813,80
00000	0000000	PSMG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller; Durchführung des „Pre-Submission-Meetings“; für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen im Rahmen der Vorbereitungszeit	179,10
09374	1003525	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, Bewertung je Fachbereich, ausgenommen Wirksamkeit	25.838,10 bis 61.768,3
09375	1003526	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je erweiterte Bewertung je Fachbereich ausgenommen Wirksamkeit, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je erweiterte Bewertung je Fachbereich ausgenommen Wirksamkeit, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10
09376	1003527	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, je Bewertung / Fachbereich Wirksamkeit, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, mindestens jedoch	12.919,10
09377	1003528	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme	43.043,30
09378	1003529	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede	77,80



			zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, ausschließlich Begutachtung des Bewertungsberichtes des Berichterstatters einschließlich Stellungnahme, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 14

Weitere Tätigkeiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Wirkstoffen gemäß Artikel 7 oder des Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Abschnitt 14/A			Stellungnahmen zu Bewertungsberichten von Wirkstoffen, für die Österreich nicht Rapporteur/Co-Rapporteur ist	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09379	1003530	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung	3.085,40
09380	1003531	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, bei mehreren Antragstellern anteilige Verrechnung, je erweiterte Begutachtung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 14/B			Äquivalenzprüfung	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09381	1003532	GG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	370,20
09382	1003533	VPG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb	1.110,70
09383	1003534	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-1 Bewertung	3.702,40
09458	1005348	BG	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb: Tier-2 Bewertung	3.702,40
09384	1003535	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff, je neuer Herstellungsbetrieb, je Formulierung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 14/C			Prüfung der Vergleichbarkeit von Studien (Compliance check)	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09385	1003536	GG/VPG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	370,20
09386	1003537	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller	8885,90
09387	1003538	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 14/D			Bewertung weiterer Unterlagen nach Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der RL 91/414/EWG als Bericht erstattender Mitgliedstaat (Confirmatory information)	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09388	1003539	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, wenn alle Fachbereiche eine Bewertung durchführen, Begutachtung nach Aufwand, jedoch mindestens	25.838,10
09459	1005349	BG	Je Wirkstoff oder je Wirkstoff-Art, je Antragsteller, wenn nur ein Fachbereich betroffen ist, Begutachtung nach Aufwand, jedoch mindestens	5.167,60
09460	1005362	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Wirkstoff oder je Wirkstoffart, je Antragsteller, erweiterte Begutachtung nach Aufwand in Stunden für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 25

Vergleichende Bewertung eines Pflanzenschutzmittels im Rahmen eines Zulassungs-, Abänderungs-, Erneuerungsverfahrens gemäß Artikel 50 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09496	1004966	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09497	1004967	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	888,60
09498	1004968	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch	77,80



			mindestens	
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,1

Abschnitt 29

Plant Protection Products Application Management System (PPPAMS)

Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09461	1005363	GG	Je Antragsteller, Erstellung Zugangsberechtigung für PPPAMS	77,80
09462	1005364	GG/A	Je Antragsteller, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80

TEIL 3 - Gebühren 2019 für Verfahren nach der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF

Abschnitt 15

Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF

Abschnitt 15/A			Anerkennung, Erweiterung oder Erneuerung der Anerkennung	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09389	1003540	GG	Je Versuchseinrichtung	370,20
09390	1003541	VPG	Je Versuchseinrichtung	666,50
09391	1003542	BG	Je Versuchseinrichtung (soweit nicht unter TP 09393 oder 09394 fallend)	2.221,50
09392	1003543	BG/A	Je Versuchseinrichtung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Versuchseinrichtung, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10
09393	1003544	BG/A	Je Erweiterung einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	740,50
09394	1003545	BG/A	Je Erneuerung einer Versuchseinrichtung, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	740,50



Abschnitt 16

Zulassung von Nützlingen gemäß § 12 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF

Abschnitt 16/A			Erstmalige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09395	1003546	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09396	1003547	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	222,10
09397	1003548	BG	Je Pflanzenschutzmittel	1.851,30
09398	1003549	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 16/B			Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält [Indikationserweiterung]	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09399	1003550	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09400	1003552	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	222,10
09401	1003553	BG	Je Pflanzenschutzmittel	888,60
09402	1003554	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 16/C			Erneuerung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das Nützlinge enthält	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09403	1003555	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09404	1003556	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09405	1003557	BG	Je Pflanzenschutzmittel	888,60
09406	1003558	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 17

Vertriebserweiterung gemäß § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF

Abschnitt 17/A			Vertriebserweiterung	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09407	1003429	GG	Je Vertriebserweiterung eines Pflanzenschutzmittels	311,40
09408	1003430	GG/Ä	Je Änderung einer Vertriebserweiterung eines Pflanzenschutzmittels	155,70
09411	1004969	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Prüfung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 24

**Gebühren gemäß §§ 2 und 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 idgF
(Sachkundenachweis)**

Abschnitt 24/A			Aus- und Weiterbildung/Bescheinigung	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09470	1004422		Gebühr pro Teilnehmer/in je 2-tägige Schulung zum PSM – Sachkundenachweis	356,40
09471	1004423		Ausstellung der Sachkundebescheinigung	44,20
09472	1004424		Nachdruck der Sachkundebescheinigung	25,70
09473	1004970		Gebühr pro Teilnehmer/in je eLearning Schulung zum PSM – Sachkundenachweis	148,10

**TEIL 4 - Gebühren 2019 für Verfahren nach dem
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF**

Abschnitt 18

Betriebsregister gemäß § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF

Abschnitt 18/A			Meldung zur Eintragung in das Betriebsregister	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09409	1003559	GG	Jährlich je Betrieb *	17,30
09410	1003560		Aufschlag zu Code-Nr. 09409 für Zusatzaufwand aufgrund manueller Bearbeitung im Falle nichtelektronischer Datenübermittlung und Bereitstellung Papierfragebogen	20,00

*Die Vergebührung erfolgt je Firmenzentrale, je Niederlassung und je Filialbetrieb



Abschnitt 19

Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF

Abschnitt 19/A			Registergebühr	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09413	1003561	GG	Jährlich je Pflanzenschutzmittel	317,20

Abschnitt 20

Bestätigung für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF

Abschnitt 20/A			Bestätigung für die Einfuhr	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09414	1003431	GG	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 09415 fallend)	148,10
09415	1003432	GG	Je Pflanzenschutzmittel, wenn bereits eine Genehmigung für wissenschaftliche Versuche gemäß 54 der VO (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurde oder das Pflanzenschutzmittel als Probe für Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 i.d.g.F. verwendet wird	77,80

Abschnitt 21

Gebühren gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF (Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle)

Abschnitt 21/A			Antrag/Auftrag	
Code-Nr.	SAP		Gebührenspezifikation	Gebühr in €
09416	1005002		Antrag/Auftrag	8,90

Abschnitt 21/B			Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
Code-Nr.	SAP		Gebührenspezifikation	Gebühr in €
09417	1005002		Amtliche Probenahme nach Aufwand mindestens aber	85,10
09418	1005002		Zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	1,90
09419	1005002		Probenverwaltung	7,90
09420	1005002		Wirk- und Beistoffbestimmung in Pflanzenschutzmitteln und deren Zubereitungen mittels GC oder HPLC	916,30
09421	1005002		GC-MS-Screening von Pflanzenschutzmitteln	308,50
09422	1005002		Vergleichende Untersuchung mittels FTIR (IR-Spektrum)	109,50
09424	1005002		Bestimmung des pH-Werts (CIPAC MT 75)	56,80
09425	1005002		Bestimmung der Dichte (OECD-Test Guideline 109)	56,80
09503	1003918		LC-MS/MS-Screening von Pflanzenschutzmitteln	368,70



09504	1004998		Bestimmung der Schaumbeständigkeit (CIPAC MT 47.2)	73,30
09505	1005040		Quantifizierung von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln mittels GC-MS oder LC-MS/MS	222,30
09506	1005209		Bestimmung der Oberflächenspannung	73,30
09426	1005002		Erweiterte Bewertung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000		Erweiterte Bewertung nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

TEIL 5 - Gebühren 2019 für Anträge nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 iVm der RL 91/414/EWG und mit Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Übergangsbestimmungen), die nach dem 14.6.2011 eingebracht werden

Abschnitt 22

Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Abschnitt 22/A			Chemisches Pflanzenschutzmittel	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09427	1003562	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09428	1003563	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.110,70
09429	1003564	BG	Je Pflanzenschutzmittel	25.917,10
09430	1003565	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 22/B			Wundverschlussmittel, Repellent oder Mittel zur ausschließlichen Anwendung im Zierpflanzenbau	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09431	1003566	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09432	1003567	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	592,40
09433	1003568	BG	Je Pflanzenschutzmittel	7.404,90
09434	1003569	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10



Abschnitt 22/C			Pflanzenschutzmittel, das Mikroorganismen oder deren Inhaltsstoffe enthält	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09435	1003570	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09436	1003571	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	592,40
09437	1003572	BG	Je Pflanzenschutzmittel	18.512,30
09438	1003573	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10

Abschnitt 23

Erneuerung der Zulassung gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Abschnitt 23/A			Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt ist [2. Stufe des Post Annex I-Verfahrens für <u>alte Wirkstoffe</u> gem. § 2 Abs. 16 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997]	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09439	1003574	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20
09440	1003575	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1.184,80
09441	1003576	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	22.214,70
09442	1003577	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10
09443	1003578	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	7.404,90

Abschnitt 23/B			Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt ist (sind) [2. Stufe des Post Annex I-Verfahrens für <u>neue Wirkstoffe</u> gem. § 2 Abs. 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997]	
Code-Nr.	SAP	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
09444	1003579	GG	Je Pflanzenschutzmittel	370,20



09445	1003580	VPG	Je Pflanzenschutzmittel	1184,80
09446	1003581	BG	Je Pflanzenschutzmittel, kein Bewertungsbericht eines anderen Mitgliedstaates vorliegend	1.7771,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	77,80
00000	0000000	BG/A	Je Pflanzenschutzmittel, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit gem. § 2 iVm Code-Nr. 01002, jedoch mindestens	179,10
09448	1003583	BG/V	Je Pflanzenschutzmittel, Bewertung auf Basis eines Bewertungsberichtes eines anderen Mitgliedstaates, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens	592,10

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann